

z.B. die Publikationsvorschrift für die aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Erlasse“³²²¹. Ist dem aber so, geht Art. 4 ZV der LV also vor, lässt sich Art. 5 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG nicht mehr aufrechterhalten – was zur Folge hätte, dass die rechtsbegründende Wirkung der Kundmachung (im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt) durch eine Aufhebung dieser Bestimmung (wiederum) beseitigt und ein *automatisches und gleichzeitiges Inkrafttreten des Wirtschaftsvertragsrechts in Liechtenstein und in der Schweiz* (wiederum) hingenommen werden müsste³²²²;

- nicht auszuschliessen ist aber auch eine, z.B. auf die Praxis des Bundesgerichts³²²³ gestützte bzw. von dieser erzwungene *Intervention der Schweiz* mit dem Ziel, das automatische und gleichzeitige Inkrafttreten des Wirtschaftsvertragsrechts in Liechtenstein *de jure* (wiederum) sicherzustellen³²²⁴ oder den vom Schweizerischen Bundesrat aufgestellten und in Art. XI StRAG verankerten Grundsatz (wiederum) durchzusetzen, nach dessen Massgabe das materielle Strafrecht Liechtensteins jenem der Schweiz im Geltungsbereich des Wirtschaftsvertragsrechts *nachzugehen* hat bzw. diesem gegenüber *subsidiär* ist³²²⁵;
- ebenso sehr möglich ist es, dass der Staatsgerichtshof die unterschiedlichen Standards, die für die Kundmachung des EWR- und des Wirtschaftsvertragsrechts *de jure* gelten, nicht (mehr) übergehen kann: Obwohl es sich in beiden Fällen um Rechtsvorschriften i.S.v. Art. 3 Bst. c KmG, d.h. um Rechtsvorschriften *der gleichen (kundmachungsrechtlichen bzw. -gesetzlichen) Kategorie* handelt, wird das EWR-Recht in Liechtenstein in seinem vollständigen Wortlaut³²²⁶, das Wirtschaftsvertragsrecht jedoch nur in vereinfachter Form³²²⁷ kundgemacht. Gegen diese Diskrepanz ist der Staatsgerichtshof in StGH 1993/4 selbst vorgegangen: In StGH 1993/4 war die Koexistenz von EWR- und Wirtschaftsvertragsrecht jener Gesichtspunkt, dem

3221 Batliner (Postulat) S. 227.

3222 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkte. 3.1.2, 3.2 und 3.3.1.

3223 Siehe hierzu BGE 101 IV S. 107ff.

3224 Siehe zu dieser Möglichkeit aus (zollvertrags-)historischer Sicht Lanfranconi S. 82ff oder auch die Darstellung des Bundesrates (Beziehungen) 168ff, die sich über mehrere Seiten erstreckt.

3225 Bundesrat (Beziehungen) S. 169.

3226 Art. 4 Abs. 3 Satz 1 EWR-KmG.

3227 Art. 3 Satz 1 Wirtschaftsvertragsrechts-KmG.